

verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke..

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

27.

Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilanzierung (GBl. II Nr. 53 S. 449)

— Auszug —

§22

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der im § 1 genannten Organe und Betriebe die Plan- und Bilanzdisziplin verletzt, indem er

1. entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung die Aufschlüsselung der staatlichen Auflagen für die Bauproduktion nicht in vollem Umfang vornimmt,

2. Bauinvestitionen plan- und bilanzwidrig entgegen § 5 Abs. 8 vertraglich bindet und durchführt,

3. innerhalb der staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen, unberechtigt Baubedarf entgegen § 5 Absätze 4 und 5 anmeldet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,

— den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

28.

Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst — (GBl. Sdr. Nr. 708 S. 7)

— Auszug —

Ordnungsstrafmaßnahmen

§7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zulassung nach § 2 Abs. 1 oder auf einem Fachgebiet, für das seine Zulassung nicht gilt, tätig wird oder als Veranstalter einen Künstler ohne Zulassung in der Unterhaltungskunst beschäftigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, die für den Begehungsort zuständig sind.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

29.

Anordnung vom 10. August 1971 über die technische Überprüfung und Aufbewahrung von Jagdwaffen, den Erwerb und Besitz von Jagdmunition und die Durchführung von Kontrollen (GBl. Sdr. Nr. 712)

— Auszug —

§16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) mit einer Jagdwaffe, die technische